

## Habilitationsordnung

### für die Katholisch-Theologische Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 26. März 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

## Habilitationsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät:

### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 1: Ziel der Habilitation

Ziel der Habilitation ist die förmliche Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet, das an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg durch eine Professur vertreten ist und die damit verbundene Feststellung der Lehrbefähigung.

### § 2: Habilitationsverfahren

- (1) Die Habilitation erfolgt nach der ordnungsgemäßen Durchführung eines Habilitationsverfahrens.
- (2) Im Habilitationsverfahren wird besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit gegeben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen und sich unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (3) Das Habilitationsverfahren soll möglichst innerhalb von vier Jahren zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens

gemäß §§ 8 und 9 dieser Satzung durchgeführt werden. Es gliedert sich in die Zeit vor und nach der Zwischenevaluierung.

(4) Alle Entscheidungen, die im Habilitationsverfahren getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Sie müssen mit einer wenigstens summarischen Begründung und gegebenenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

### **§ 3: Beginn und Ende des Habilitationsverfahrens**

(1) Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Annahme des Bewerbers als Habilitand und mit der gleichzeitigen Bestellung des entsprechenden Fachmentorats durch die Katholisch-Theologische Fakultät.

(2) Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinne der §§ 8 und 9 dieser Satzung begrenzt.

(3) Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit, bei einem Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, soll die Dauer des Status als Habilitand durch das Fachmentorat entsprechend verlängert werden.

(4) Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 erbracht werden können, kann es dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist einräumen.

(5) Das Habilitationsverfahren endet regulär mit der Feststellung der Lehrbefähigung durch die Katholisch-Theologische Fakultät gemäß § 9.

(6) Stellt das Fachmentorat aufgrund der Zwischenevaluierung fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen vom Habilitanden voraussichtlich nicht erbracht werden können, kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben und somit das Habilitationsverfahren beenden.

(7) Stellt das Fachmentorat nach der positiven Zwischenevaluierung fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen vom Habilitanden innerhalb der Frist des Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 sowie einer gegebenenfalls eingeräumten Nachfrist im Sinne des Abs. 4 nicht erbracht wurden, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und beendet somit das Habilitationsverfahren.

### **§ 4: Fachmentorat**

(1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist das jeweilige Fachmentorat in Zusammenarbeit mit dem Fachbereichsrat. Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren des Fachbereichs das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.

(2) Für jedes Habilitationsverfahren wird vom Fachbereichsrat ein eigenes Fachmentorat bestellt, das interdisziplinär besetzt wird. Dem Fachmentorat gehören der Fachbetreuer der Habilitationsschrift sowie zwei weitere Hochschullehrer an, von denen einer möglichst aus demselben Institut kommen soll, an dem die Habilitationsschrift angefertigt wird. Die Besetzung des Fachmentorats erfolgt im Benehmen mit dem Habilitanden, der hierfür Vorschläge unterbreiten kann.

(3) Der Fachbetreuer der Habilitationsschrift übernimmt in allen Angelegenheiten des Habilitationsverfahrens die Aufgabe des Berichterstatters.

(4) Der Ausschluss vom Fachmentorat wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(5) Dem Fachmentorat obliegt die wissenschaftliche Begleitung des Habilitanden in Forschung und Lehre sowie die Verantwortung für die Einhaltung der für das Habilitationsverfahren festgesetzten Fristen. Das Fachmentorat unterbreitet dem Fachbereichsrat entsprechende Beschlussvorschläge für die Beendigung des Habilitationsverfahrens.

(6) Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen in Forschung und Lehre. Diese Vereinbarungen werden in schriftlicher Form niedergelegt und bilden die Grundlage sowohl für die Zwischenevaluierung als auch für die Feststellung der Lehrbefähigung.

(7) Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung dieser Vereinbarungen sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausrüstung im Rahmen der verfügbaren Mittel, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(8) Für alle Entscheidungen des Fachmentorats ist die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder erforderlich.

## § 5: Annahme als Habilitand

(1) Als Habilitand können besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler angenommen werden. Die Annahme erfolgt

durch den Fachbereichsrat auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.

(2) Dem Antrag sind neben den Angaben und beglaubigten Nachweisen zu den unten genannten Voraussetzungen ein Lebenslauf mit wissenschaftlichem und beruflichem Werdegang, eine ehrenwörtliche Erklärung zu den Abs. 8 und 10 beziehungsweise ein Bericht über frühere Habilitationsversuche, der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache bei fremdsprachigen Bewerbern sowie ein amtliches Führungszeugnis bei Bewerbern, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, beizufügen.

(3) Der Bewerber muss ein theologisches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben. Über die Anerkennung eines gleichwertigen theologischen Studienabschlusses an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Der Bewerber soll den Grad eines Dr. theol. wenigstens mit der Note „magna cum laude“ an einer Katholisch-Theologischen Fakultät einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworben haben. Über die Anerkennung des theologischen Doktorgrades anderer Hochschulen oder anderer gleichwertiger akademischer Grade entscheidet der Fachbereichsrat.

(5) Für die Habilitation auf dem Gebiet des kanonischen Rechts kann an die Stelle des theologischen Doktorgrades derjenige des kanonischen Rechts treten.

(6) Der Fachbereichsrat kann auch einen Doktorgrad aus einem nichttheologischen Fachgebiet anerkennen, wenn dieses dem

Habilitationsfach nahe steht und wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage einer gutachterlichen Prüfung der Dissertation durch zwei fachlich zuständige Hochschullehrer der Katholisch-Theologischen Fakultät.

(7) Die Dissertation muss wenigstens in wesentlichen Teilen veröffentlicht sein.

(8) Dem Bewerber darf nicht ein akademischer Grad entzogen worden sein und es dürfen auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden.

(9) Der Bewerber wird als Habilitand nur angenommen, wenn er ein Zeugnis des Bischofs von Würzburg vorlegt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

(10) Eine Annahme ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber an anderer Stelle bereits ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt oder begonnen hat oder wenn der Bewerber schon zweimal ein Habilitationsverfahren ohne Feststellung der Lehrbefähigung beendet hat.

## § 6: Aufgaben des Habilitanden

(1) Habilitanden, die Mitglieder der Hochschule sind, wird vom Fachbereichssprecher im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen. Der Habilitand soll während des Habilitationsverfahrens selbständig zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils zwei Semesterwochenstunden an der Katholisch-Theologischen Fakultät abhalten, von denen eine vor und eine nach der Zwischenevaluierung stattfinden soll. Bei Habilitan-

den, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Katholisch-Theologischen Fakultät dafür Sorge, dass diese sich in der akademischen Lehre qualifizieren können und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhalten.

(2) Der Habilitand hat ferner die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit entsprechend der Vereinbarung mit dem Fachmentorat für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

## § 7: Habilitationsleistungen

(1) Die pädagogische Eignung für die Berufung auf eine Professur wird auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung sowie selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre nachgewiesen. Im Einzelfall können unter Beachtung der hochschuldidaktischen Erfordernisse Lehrangebote im außeruniversitären Bereich bis zur Hälfte der geforderten Leistungen durch das Fachmentorat anerkannt werden.

(2) Die Befähigung zu selbständiger Forschung wird auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit einem der Habilitationsschrift entsprechendem wissenschaftlichem Gewicht festgestellt.

(3) Das Fachmentorat entscheidet, ob der Habilitand eine Habilitationsschrift anfertigt oder erkennt entsprechende Fachpublikationen als gleichwertig an. Für die Habilitationsschrift wird ein Arbeitstitel festgelegt und das Vorhaben in wesentlichen Zügen skizziert, etwa im Hinblick auf die zentrale These, die geplante Vorgehensweise, das Forschungsfeld sowie mögliche Perspektiven.

(4) Die Vereinbarung der im einzelnen nach Art und Umfang zu erbringenden Habilitationsleistungen sowie gegebenenfalls die ersatzweise Anerkennung anderer Leistungen im Sinne der Abs. 1 und 3 erfolgt gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

### **§ 8: Zwischenevaluierung**

(1) Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung des Habilitationsverfahrens durch. Sofern Gründe im Sinne des Art. 91 Abs. 3, Satz 5 BayHSchG vorliegen, kann diese Frist entsprechend verlängert werden.

(2) Ziel der Zwischenevaluierung ist es, eine Prognose über die voraussichtliche Erbringung der Habilitationsleistungen innerhalb der vorgesehenen Frist abzugeben und gegebenenfalls eine Entscheidung über die Beendigung des Habilitationsverfahrens zu treffen.

(3) Grundlage der Zwischenevaluierung ist der Stand der zu Beginn des Habilitationsverfahrens vereinbarten Habilitationsleistungen, und zwar im Hinblick auf Art und Umfang sowie auf die zeitliche Perspektive. Zur Einschätzung der erbrachten sowie der noch zu erbringenden Leistungen legt der Berichterstatter dem Fachmentorat ein Kurzgutachten vor.

(4) Der Berichterstatter teilt dem Habilitanden das Ergebnis der Zwischenevaluierung mit und nimmt gegebenenfalls gemeinsam mit ihm die vom Fachmentorat angeregten Veränderungen im Hinblick auf Art und Umfang sowie auf die zeitliche Perspektive der zu erbringenden Habilitationsleistungen vor.

(5) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung mit einer wenigstens summarischen Begründung sowie eine etwaige Änderung der Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten.

(6) Das Fachmentorat informiert den Fachbereichsrat über das Ergebnis der Zwischenevaluierung und schlägt gegebenenfalls vor, das Fachmentorat aufzuheben und somit das Habilitationsverfahren zu beenden.

### **§ 9: Wissenschaftliche Begutachtung**

(1) Wenn vom Habilitanden die gemäß § 7 Abs. 1 und 3 vereinbarten Habilitationsleistungen innerhalb der gesetzten Frist erbracht wurden, führt das Fachmentorat eine wissenschaftliche Begutachtung der erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre durch.

(2) Grundlage für die wissenschaftliche Begutachtung bilden zwei Gutachten, von denen mindestens eines von einem Mitglied des Fachmentorats erstellt wird. Über die Einholung eines externen Gutachtens entscheidet das Fachmentorat.

(3) Für die Erstellung des Gutachtens wird den Gutachtern eine Frist von längstens sechs Monaten eingeräumt.

(4) Die Gutachten werden zusammen mit der Habilitationschrift allen Mitgliedern des Fachmentorats zugestellt. Das Fachmentorat trifft seine Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Gutachten.

(5) Das Fachmentorat kann die schriftliche Habilitationsleistung dem Habilitanden zur Umarbeitung oder zur Erfüllung bestimmter Auflagen zurückgeben. Wird die schriftliche Habilitationsleistung innerhalb der vom Fachmentorat gesetzten Frist nicht wieder vorgelegt, gilt die vereinbarte Habilitationsleistung als nicht erbracht. Der Fristablauf gemäß Abs. 4 beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Wiedervorlage der schriftlichen Habilitationsleistung.

(6) Das Fachmentorat fasst das Ergebnis der wissenschaftlichen Begutachtung in einer begründeten Stellungnahme an den Fachbereichsrat zusammen und schlägt entweder die Feststellung der Lehrbefähigung oder aber die Aufhebung des Fachmentorats und die Beendigung des Habilitationsverfahrens vor.

### **§ 10: Feststellung der Lehrbefähigung**

(1) Die begründete Stellungnahme und der Vorschlag des Fachmentorats liegen zusammen mit den wissenschaftlichen Gutachten und der schriftlichen Habilitationsleistung für zwei Monate im Dekanat zur Unterrichtung der Mitglieder des Fachbereichsrates aus. Sie tragen ihren Sichtvermerk in eine Liste ein.

(2) Innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Fachmentorats führt der Fachbereichssprecher einen Beschluss des Fachbereichsrates über den Vorschlag des Fachmentorats herbei. Die Lehrbefähigung gilt als festgestellt, wenn innerhalb dieser Frist ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht zustande kommt und die Feststellung der Lehrbefähigung vom Fachmentorat vorgeschlagen wurde.

(3) Der Fachbereichsrat bestimmt das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird, nach dem Gegenstand der Habilitationsleistungen. Auf Antrag des Habilitanden kann die Lehrbefähigung gemäß § 12 erweitert werden.

(4) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und über das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde, wird dem Bewerber eine Urkunde ausgehändigt oder gegen Nachweis zugestellt, die auf den Tag der Feststellung der Lehrbefähigung datiert und vom Präsidenten sowie vom Fachbereichssprecher unterzeichnet ist.

### **§ 11: Ungültigerklärung**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Habilitationsverfahren beendet werden.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitand sowie der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung trifft die Universitätsleitung auf Antrag des Fachbereichsrates.

### **§ 12: Erweiterung der Lehrbefähigung**

(1) Der Fachbereichsrat kann die Lehrbefähigung eines Bewerbers, der am eigenen Fachbereich habilitiert ist, auf Antrag erweitern, sofern der Bewerber eine entsprechende einschlägige wissenschaftliche Leistung nachweist. Der Fachbereichsrat kann dabei ganz oder teilweise auf weitere Habilitationsleistungen verzichten.

(2) Zur Vorbereitung eines Beschlusses über die Erweiterung der Lehrbefähigung bestellt der Fachbereichsrat ein Fachmentorat, das die zusätzliche wissenschaftliche Leistung begutachtet und gegebenenfalls weitere zu erbringende Habilitationsleistungen nach Maßgabe dieser Satzung begleitet.

### **§ 12: Verbleib der eingereichten Unterlagen**

(1) Sämtliche Akten, Dokumente und Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Habilitationsverfahren anfallen, gehen in

das Eigentum der Universität Würzburg über. Dies gilt auch für alle schriftlichen Habilitationsleistungen, die vom Bewerber eingereicht werden.

(2) Von der gedruckten Habilitationsschrift beziehungsweise von den als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Publikationen gemäß § 6 Abs. 3 und 4 sind dem Fachbereich je sechs Belegexemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### **§ 13: In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität vom 03. August 1981 (KMBI II S. 377), zuletzt geändert durch die Satzung vom 08. Juni 2001 (KWMBI II 2002 S. 695) unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Für Bewerber, die schon vor dem 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben oder nach der Habilitationsordnung vom 3. August 1981 bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen sind und bis zum 31. Januar 2004 dem Fachbereichssprecher mitteilen, dass sie ihr Verfahren nach dieser Habilitationsordnung fortführen wollen, wird das Habilitationsverfahren nach der in Absatz 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.